

## Synopse

### Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **321.3**  
Aufgehoben: –

	<b>Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR <a href="#">312.0.</a> ] und Artikel 86 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 24</b> Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO)  <sup>1</sup> Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.	

<p><sup>2</sup> Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat.</p> <p><sup>3</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.</p> <p><sup>4</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.</p>	<p><sup>3</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Anordnung von Massnahmen (Art. 231 Abs. 2 Bst. a StPO) oder die Fortsetzung der Sicherheitshaft (Art. 231 Abs. 2 Bst. b StPO) beantragen.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 27</b> Freiheitsstrafen und Massnahmen (Art. 439 StPO)</p> <p><sup>1</sup> Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen die zuständige Stelle des Departements des Innern zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz[BGS 331.11.].</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaft wird bei selbstständigen nachträglichen Verfahren nach Artikel 363 Absatz 1 StPO in der Regel nicht zur persönlichen Vertretung vor Gericht vorgeladen und ist von weiteren Parteihandlungen dispensiert, sofern sie keine entsprechenden Anträge stellt. Das zuständige Gericht stellt der Staatsanwaltschaft die instanzabschliessenden Strafentscheide zu.</p>
<p><b>1.12.1. Zuständigkeitskonflikte</b></p>	<p><b>1.12.1. Zuständigkeit</b></p>
<p><b>§ 31</b> Zuständigkeitskonflikte</p>	<p><b>§ 31</b> Zuständigkeitskonflikte</p>

<p><sup>1</sup> Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betreffend die innerkantonale Zuständigkeit und die Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO) entscheidet die Beschwerdekammer.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kinderschutzbehörde.</p>	
	<p><b>§ 31<sup>bis</sup></b> Zuständigkeit bei Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Für die Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts ist die Behörde am Ort der Begehung zuständig.</p>
<p><b>§ 36</b> Entschädigungen, Eintreiben finanzieller Leistungen (Art. 44 JStPO)</p> <p><sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft oder des Opfers.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

	<p>Solothurn, Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>